

## € PFLEGEUNTER- STÜTZUNGSGELD

Wenn sich ein akuter Pflegefall ergibt:

- kurzzeitige Auszeit von bis zu zehn Arbeitstagen für den Akutfall
- Pflegeunterstützungsgeld (Lohnersatzleistung) für eine pflegebedürftige Person
- § 2 PflegeZG § 44a SGB XI
- ohne Ankündigungsfrist

## FAMILIEN- PFLEGEZEIT

Wenn sechs Monate nicht ausreichen:

- bis zu 24 Monate Familienpflegezeit (teilweise Freistellung) für die häusliche Pflege & für die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen minderjährigen nahen Angehörigen
- zinsloses Darlehen
- §§ 2 und 3 FPfZG
- acht Wochen Ankündigungsfrist

## 🕒 PFLEGEZEIT

Wenn Sie eine Zeit lang ganz oder teilweise aus dem Job aussteigen möchten:

- bis zu sechs Monate Pflegezeit (vollständige oder teilweise Freistellung) für die häusliche Pflege & für die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen minderjährigen nahen Angehörigen
- bis zu drei Monate für die Begleitung in der letzten Lebensphase
- zinsloses Darlehen
- § 3 PflegeZG
- zehn Tage Ankündigungsfrist

### Ihr Ansprechpartner im IAB

Norbert Schauer, PQI

Telefon: 0911 179-3705

E-Mail: [norbert.schauer@iab.de](mailto:norbert.schauer@iab.de)



## Informationen zum Thema „Pflege“



## Die gesetzlichen Grundlagen

Für Menschen mit pflegebedürftigen Angehörigen ist es oft schwierig, eine gute Balance zwischen Pflege und Beruf zu finden. Nach dem Pflegezeitgesetz (PfleZG), dem Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) und beamtenrechtlichen Vorschriften bestehen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschiedene Freistellungsmöglichkeiten von der Arbeit, wenn sie die Pflege eines nahen Angehörigen übernehmen. Durch diese Regelungen sollen die Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und Pflege verbessert und damit erreicht werden, dass pflegebedürftige nahe Angehörige in ihrer häuslichen Umgebung gepflegt werden können.

Mit dem „Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf“, das am 1. Januar 2015 in Kraft trat, wurden die Möglichkeiten, die das Pflegezeitgesetz und das Familienpflegezeitgesetz bieten, weiterentwickelt und besser miteinander verzahnt. Das Gesetz enthält im Wesentlichen die folgenden Neuerungen:

**1.** Das Familienpflegezeitgesetz (FPfZG): Es gilt ein Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit, das heißt auf eine teilweise Freistellung von bis zu 24 Monaten bei einer wöchentlichen Mindestarbeitszeit von 15 Stunden, bei Pflege eines nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung

**2.** Das Pflegezeitgesetz (PfleZG): Mit der Pflegezeit haben Beschäftigte einen Anspruch, sich für maximal sechs Monate von der Arbeit freustellen zu lassen oder in Teilzeit zu arbeiten, um einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu betreuen.

## Die Neuerungen im Einzelnen

**3.** Die Akutpflege: Im Fall einer akut auftretenden Pflegesituation eines nahen Angehörigen kann eine Arbeitsbefreiung von bis zu zehn Tagen gewährt werden; der Lohnausfall wird durch das Pflegeunterstützungsgeld (Beantragung bei der Pflegekasse oder dem privaten Pflegeversicherungsunternehmen) abgedeckt.

**4.** Die Gesamtdauer aller Freistellungsansprüche – ohne die kurzfristige Arbeitsverhinderung – beträgt zusammen maximal 24 Monate.

**5.** Die Betreuung eines pflegebedürftigen minderjährigen nahen Angehörigen sowohl im eigenen Zuhause als auch in einer außerhäuslichen Umgebung wird einbezogen (Möglichkeit der Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz und dem Familienpflegezeitgesetz).

**6.** Der Begriff des „nahen Angehörigen“ umfasst:  
*Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern  
Ehegattinnen und -gatten,  
Lebenspartnerinnen und -partner,  
Partnerinnen und Partner in eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften  
Geschwister, Schwägerinnen und Schwäger  
Kinder, Adoptivkinder, Pflegekinder,  
Schwiegerkinder und Enkelkinder  
Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder  
der Ehegattin oder des Ehegatten bzw.  
der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners.*

## Die Neuerungen im Einzelnen

**7.** Die Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen: Es wird die Begleitung in der letzten Lebensphase von nahen Angehörigen einbezogen (Möglichkeit einer vollständigen oder teilweisen Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz von bis zu drei Monaten).

**8.** Der Anspruch auf Förderung/Finanzierung: Beschäftigte, die Freistellungen aufgrund des Familienpflegezeitgesetzes und/oder des Pflegezeitgesetzes in Anspruch nehmen, erhalten zur besseren Unterstützung des Lebensunterhalts einen Anspruch auf Förderung (Gewährung eines zinslosen Darlehens seitens des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, welches grundsätzlich die Hälfte des durch die Arbeitszeitreduzierung fehlenden Nettogehalts abdeckt).

**9.** Der Kündigungsschutz: Für Beschäftigte besteht von der Ankündigung – höchstens jedoch zwölf Wochen vor dem angekündigten Beginn – bis zur Beendigung der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung, der Pflegezeit oder der Familienpflegezeit Kündigungsschutz.

**10.** Die Ankündigungsfristen: Für die Inanspruchnahme der hier genannten Freistellungsmöglichkeiten sind bestimmte Ankündigungsfristen zu beachten. Sie richten sich nach Art und Länge der Freistellung. Die Beantragung einer kurzfristigen Freistellung zur Organisation einer akut eintretenden Pflegesituation (Akutpflege) ist ohne Ankündigungsfrist möglich.